

c) die mit Ziffer 17 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen einzustellen,

sowie unter Hinweis auf seine Absicht, die mit den Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen laufend zu überprüfen und diese Maßnahmen, soweit angezeigt und wenn die Umstände es zulassen, aufzuheben und die den Mitgliedstaaten in Ziffer 4 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung im Benehmen mit den libyschen Behörden zu beenden,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Libyen, die die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und blühende Zukunft in dem Land verbessern werden;

2. *sieht* der raschen Bildung einer alle Seiten einschließenden, repräsentativen Übergangsregierung Libyens *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

3. *fordert* die libyschen Behörden *mit allem Nachdruck auf*, Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, zu unterlassen, fordert die libyschen Behörden auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Vergeltungsmaßnahmen, widerrechtliche Freiheitsentziehungen und außergerichtliche Hinrichtungen zu verhindern, und unterstreicht, dass die libyschen Behörden die Verantwortung dafür tragen, die Bevölkerung Libyens, einschließlich der ausländischen Staatsangehörigen und der afrikanischen Migranten, zu schützen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht eng zusammenzuarbeiten;

Schutz von Zivilpersonen

5. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 der Resolution 1973 (2011) von 23.59 Uhr libyscher Ortszeit am 31. Oktober 2011 an nicht mehr gelten;

Flugverbotszone

6. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) von 23.59 Uhr libyscher Ortszeit am 31. Oktober 2011 an nicht mehr gelten;

7. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6640. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6644. Sitzung am 31. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Resolution 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1970 (2011) vom

26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 1977 (2011) vom 20. April 2011, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011 und 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 17. Februar 2005³⁹⁸ und 19. März 2010³⁹⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

betonend, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens in Libyen sind,

sowie betonend, wie wichtig die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen ist, die im Einklang mit dem in Resolution 2009 (2011) erteilten Mandat Libyen bei seinen nationalen Anstrengungen unterstützt, die unter anderem auf die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerichtet sind,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 10 der Resolution 1970 (2011) verpflichtet sind, die Beschaffung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials aus Libyen durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in Libyen haben oder nicht, zu verbieten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region und über ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

unterstreichend, dass von der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen in der Sahel-Region die Gefahr einer Destabilisierung ausgeht, und diesbezüglich unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika⁴⁰⁰, in dem unter anderem eine Verstärkung der Zusammenarbeit in der Sahel-Region gefordert wird, und auf die Arbeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika,

in der Erkenntnis, dass dringend zusätzliche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommen werden müssen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region zu verhindern,

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, Bestände chemischer Waffen in Libyen sicherzustellen und zu vernichten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes,

hervorhebend, dass die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region terroristische Aktivitäten anfachen könnte, namentlich seitens Al-Qaidas im islamischen Maghreb,

in dieser Hinsicht *bekräftigend*, dass der Terrorismus eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, um Bewegungen terroristischer Gruppen und die Verbreitung von Waffen zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten zu verhindern, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen,

³⁹⁸ S/PRST/2005/7.

³⁹⁹ S/PRST/2010/6.

⁴⁰⁰ S/2011/388.

ingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu verhindern, dafür zu sorgen, dass sie ordnungsgemäß in Gewahrsam gehalten werden, und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Libyens auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die vollständige Umsetzung ihrer diesbezüglichen Pläne nachzukommen;

2. *fordert* die libyschen Behörden *außerdem auf*, sich auch weiterhin eng mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen abzustimmen, mit dem Ziel, ihre Bestände chemischer Waffen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu zerstören;

3. *fordert* die Staaten in der Region *auf*, geeignete Maßnahmen zu erwägen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region zu verhindern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen, einschließlich der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, *auf*, den libyschen Behörden und den Staaten in der Region die Hilfe zu gewähren, die sie zur Erreichung dieses Ziels benötigen;

5. *ersucht* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011), mit Unterstützung seiner Sachverständigengruppe, in Kooperation mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, und in Absprache mit internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen die Bedrohungen und Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Terrorismus, zu bewerten, die durch die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region entstehen, und dem Rat einen Bericht zu unterbreiten, der Vorschläge zur Abwehr dieser Bedrohung und zur Verhinderung der Verbreitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial enthält, darunter Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials, zur Gewährleistung der sicheren Verwaltung der Bestände, zur Stärkung der Grenzkontrollen und zur Verbesserung der Transportsicherheit;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat nach Resolution 2009 (2011) aktuelle Informationen über die Durchführung der vorliegenden Resolution aufzunehmen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6644. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6647. Sitzung am 2. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6669. Sitzung am 28. November 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: